

Die Aufrechnung in der Zivilgerichtsklausur

Probleme mit Aufrechnungserklärungen des Beklagten kommen in Examensklausuren sehr häufig vor. Der Beitrag fasst die wichtigsten Klausuraspekte für die Zivilgerichtsklausur zusammen.

Achten Sie zunächst auf die richtigen Begriffe. Die Klageforderung heißt auch „Hauptforderung“ oder „Aufrechnungsforderung“, die Forderung, mit der der Beklagte aufrechnet, heißt stets nur „Gegenforderung“.

Durch eine im Prozess erklärte Aufrechnung kann der Beklagte verhindern, zu einer Geldzahlung verurteilt zu werden, selbst wenn die Klageforderung - isoliert betrachtet - ganz oder teilweise begründet ist. Die Klageforderung erlischt gem. § 389 BGB, soweit die Gegenforderung begründet war, die Aufrechnung im Prozess ordnungsgemäß erklärt worden ist und kein Aufrechnungsverbot besteht.

Sofern der Beklagte der Auffassung ist, mit anderen Verteidigungsvorbringen die Klage bereits zu Fall bringen zu können, wird er seine Gegenforderung nur hilfsweise zur Aufrechnung stellen. Die Bedingung ist in diesen Fällen das vollständige oder zumindest teilweise Bestehen der Klageforderung.

Wenn der Beklagte keine Chance sieht, der Berechtigung der Klageforderung zu widersprechen, wird er unbedingt aufrechnen. Dies hat vor allem Kostenvorteile für den Beklagten, weil sich der Streitwert bei einer Primäraufrechnung - anders als bei einer Hilfs- oder Eventualaufrechnung - nicht erhöht und er im Erfolgsfall, d.h. wenn die Klage abgewiesen wird, keine Kosten tragen muss.

Beide Arten der Aufrechnung im Prozess haben unterschiedliche Auswirkungen auf den Gebührenstreitwert, die Kostenentscheidung und die Darstellung in einem Gerichtsurteil.

I. Die Aufrechnung im Tenor des Urteils

Der Zuständigkeitsstreitwert bestimmt sich auch bei Fällen mit Aufrechnungen immer nur nach dem Streitwert der Klage. Aufrechnungen können aber wegen § 45 III GKG den Gebührenstreitwert und damit die Kostenentscheidung beeinflussen.

1. Die Primäraufrechnung

In Fällen mit Primäraufrechnungen treten bzgl. der Kostenentscheidung keine Besonderheiten auf, weil Primäraufrechnungen von § 45 III GKG nicht erfasst werden. Da die Parteien nur darüber streiten, ob die unstreitige Forderung des Klägers durch die unbedingte Aufrechnung des Beklagten erloschen ist, bleibt es beim Streitwert der klägerischen Forderung.

Die Kostenentscheidung richtet sich gem. §§ 91ff. ZPO nur nach dem Ausgang des Rechtsstreits. Wenn der Beklagte verliert, trägt er die Kosten des Rechtsstreits, wenn seine Aufrechnung voll durchgreift, trägt sie der Kläger, bei Teilerfolgen wird gequotelt. Nur bei gestaffelten Aufrechnungen muss man darauf achten, dass alle nachrangigen Forderungen, die nicht erforderlich sind, um die Klageabweisung zu erreichen, ihrer Natur nach Hilfsaufrechnungen sind, wenn eine vorrangige Forderung betragsmäßig bereits ausreichen könnte. Für diese gilt das Folgende.

2. Die Hilfsaufrechnung

Die Hilfsaufrechnung kommt nicht zum Zuge, wenn die Klage bereits scheitert, weil sie unschlüssig ist oder der Beklagte mit seinen in erster Linie vorgebrachten Einreden oder Einwendungen durchdringt. Dann greift § 45 III GKG nicht, weil die Bedingung nicht eingetreten und die Aufrechnung deshalb nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist. Es bleibt beim Streitwert der Klage. Das gleiche gilt, wenn die Gegenforderung unstreitig ist oder die Hilfsaufrechnung aus prozessualen Gründen scheitert, z.B. wegen Verstoßes gegen § 253 II ZPO, wegen fehlender Rechtswegzuständigkeit oder aufgrund von Präklusion.

Nur wenn das Gericht bei Hilfsaufrechnungen über das Bestehen der streitigen Gegenforderung des Beklagten entscheidet, also dass sie nicht besteht oder dass sie bestand und die Klageforderung zum Erlöschen gebracht hat, findet § 45 III GKG Anwendung.

Merke:

Hilfsaufrechnungen erhöhen den für die Kostentscheidung maßgeblichen Gebührenstreitwert nur, soweit über sie eine inhaltliche, der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht.

In diesen Fällen ist immer nur über den Teil der Gegenforderung rechtskräftig entschieden, den das Gericht als nicht bestehend oder als durch die Aufrechnung erloschen angesehen hat. Das bedeutet, dass die Forderung des Beklagten maximal in Höhe der Klageforderung erloschen sein kann. Selbst wenn es sich bei der Gegenforderung um eine einheitliche Forderung in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe handelt, ist immer nur über den Teil rechtskräftig entschieden, der der Höhe nach der ansonsten begründeten Klageforderung entspricht.

Wenn also einer begründeten Klageforderung von 10.000,- € eine Forderung von 20.000,- € gegenübergestellt wird und das Gericht über die Gegenforderung entscheidet, ist der Gebührenstreitwert der doppelte Streitwert der Klage, also nur 20.000,- € (und nicht etwa 30.000,- €). Nur bei einer die Klageforderung übersteigenden Gegenforderung, die aus Teilbeträgen besteht, kann es zu einem höheren als dem doppelten Streitwert kommen.

Wird gegen eine begründete Forderung von 10.000,- € mit einer Forderung von 7.500,- € hilfsweise aufgerechnet, beträgt der Streitwert 17.500,- €. Ist die Forderung von 10.000,- € isoliert betrachtet nur i.H.v. 5.000,- € begründet, beträgt der Streitwert nur 15.000,- €, bestehend aus dem Streitwert der Klage i.H.v. 10.000,- € plus 5.000,- € von der Gegenforderung, weil übermehr nicht entschieden wird.

Bei mehreren zur Aufrechnung gestellten Forderungen erhöht sich der Gebührenstreitwert mit jeder Forderung, über die das Gericht entscheidet. Wenn der Beklagte gegen eine begründete Klageforderung von 10.000,- € mit drei gleich hohen Forderungen von ebenfalls 10.000,- € oder mehr hilfsweise die Aufrechnung erklärt und das Gericht erkennt, dass die ersten beiden Forderungen nicht bestehen, sondern nur die dritte zur Klageabweisung geführt hat, beträgt der Gebührenstreitwert 40.000,- €, weil über die Klageforderung und drei Gegenforderungen i.H.v. jeweils 10.000,- € entschieden worden ist. Von diesen insgesamt 40.000,- € hat der Beklagte 30.000,- € und der Kläger 10.000,- € eingebüßt. Die Kostenentscheidung lautet:

„Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/4, der Beklagte 3/4.“

Bei der Ermittlung der Kostenquote in Fällen mit Hilfsaufrechnungen müssen Sie also zunächst entscheiden, von welchem Gebührenstreitwert auszugehen ist, also ob § 45 III GKG Anwendung findet oder nicht. Dann ermitteln Sie, welche Partei in Ansehung dieses Streitwertes in welchem Umfang unterlegen ist.

1. Fall:

Der Kläger klagt 10.000,- € ein, der Beklagte rechnet hilfsweise mit einer streitigen Forderung über 15.000,- € auf. Der Klage wird stattgegeben, weil die Klage begründet ist und die Gegenforderung nicht besteht.

Der Gebührenstreitwert beträgt gem. § 45 III GKG 20.000,- €, weil über die Klage und über die Gegenforderung entschieden worden ist. Davon hat der Beklagte 10.000,- € verloren, weil der Klage stattgegeben worden ist, und weitere 10.000,- €, weil seine Forderung in dieser Höhe rechtskräftig als nicht begründet angesehen worden ist.

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.“

2. Fall:

Die obige Klage wird abgewiesen. Das Gericht hat die Klageforderung zwar als entstanden und ursprünglich begründet angesehen, die Forderung ist aber durch die Aufrechnung erloschen.

Der Gebührenstreitwert ist 20.000,- €, weil über die Gegenforderung entschieden worden ist. Beide Parteien haben 10.000,- € verloren, weil sie ihre jeweiligen Forderungen eingebüßt haben.

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

3. Fall:

Der Kläger erstreitet im obigen Fall folgendes Urteil: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,- € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“ Aus den Entscheidungsgründen folgt, dass die Klage in voller Höhe, die zur Aufrechnung gestellte Forderung jedoch nur i.H.v. 5.000,- € begründet war.

Auch hier beträgt der Gebührenstreitwert wieder 20.000,- €, weil das Gericht über die gesamte Gegenforderung rechtskräftig entschieden hat, und zwar i.H.v. zweimal 5.000,- € durch Aufrechnung und „Abweisung“. Von diesem Streitwert hat der Kläger 5.000,- € verloren, weil die Gegenforderung in dieser Höhe seine Forderung zum Erlöschen gebracht hat. Der Beklagte hat i.H.v. 15.000,- € verloren, weil die gesamte Klageforderung als begründet und von seiner Gegenforderung 5.000,- € für unbegründet erachtet wurden. Die Kostenentscheidung lautet:

„Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/4, der Beklagte 3/4.“

II. Die Aufrechnung im Tatbestand des Urteils

1. Die Primäraufrechnung

Da Aufrechnungen zu den Verteidigungsmitteln des Beklagten gehören, sind sie auch im Rahmen seiner Verteidigung, also im streitigen Beklagtenvorbringen, darzustellen. Sie müssen zwei Tatbestände hinter einander schreiben, von denen der zweite lediglich keine Anträge enthält. Das Aufbauschema ist bei Primär- und Hilfsaufrechnungen identisch. Der inhaltliche Unterschied besteht lediglich darin, dass es bei Primäraufrechnungen grds. kein streitiges Klägervorbringen gibt. Eine Primäraufrechnung liegt ja nur vor, wenn der Beklagte das tatsächliche Vorbringen des Klägers nicht bestreitet, andernfalls hat er eine Hilfsaufrechnung erklärt.

Eine Einschränkung wird nur bei Streit um materielle Nebenforderungen des Klägers gemacht. Eine Primäraufrechnung liegt bei ansonsten unstreitigem Sachverhalt zur Klage auch dann vor, wenn z.B. die Höhe der geltend gemachten Verzugszinsen streitig ist.

Wenn der Beklagte das tatsächliche Vorbringen des Klägers nicht bestreitet, es aber rechtlich anders wertet, sich mit dieser Ansicht in erster Linie zur Wehr setzt und erklärt, er rechne „hilfsweise“ oder „vorsorglich“ mit einer Gegenforderung auf, dürfen Sie darauf nicht hereinfallen! Eine Aufrechnung wird nicht dadurch zur Hilfsaufrechnung, dass der Beklagte sie irrig so bezeichnet. In diesen Fällen handelt es sich um eine „versteckte“ Primäraufrechnung, weil rechtliche Wertungen kein Verteidigungsvorbringen in der Sache sind, was für eine Hilfsaufrechnung erforderlich ist.

Das Aufbauschema bei einer Primäraufrechnung lautet:

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klageforderung
- Ggf. Streitiges Klägervorbringen zu seinen Nebenforderungen
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge
- Ggf. qualifiziert bestrittener Vortrag des Beklagten zu den Nebenforderungen des Klägers
- Überleitungssatz zur Aufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung des Beklagten
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

2. Die Hilfsaufrechnung

Bei der Hilfsaufrechnung bauen Sie den Tatbestand wie folgt auf:

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klageforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Klageforderung
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klageforderung
- Ggf. Replik des Klägers
- Überleitungssatz zur Hilfsaufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Ggf. Replik des Beklagten
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

3. Die Klage mit Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage

In diesen Fällen macht der Beklagte dieselbe Forderung, mit der er hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, zum Gegenstand seiner Widerklage. Der Sinn dieser Vorgehensweise ist das Interesse des Beklagten, auf jeden Fall eine Entscheidung über das Bestehen seiner Gegenforderung zu bekommen, entweder über die Aufrechnung oder eine isolierte Entscheidung im Rahmen der Widerklage. Die Bedingung für die Entscheidung des Gerichts über die Widerklage ist das vollständige oder teilweise Scheitern der Klage ohne Berücksichtigung der Gegenforderung.

Bei dieser Konstellation bauen Sie den Tatbestand wie folgt auf:

- Einleitungssatz
- Unstreitiges zur Klage
- Streitiges Klägervorbringen zur Klage
- Ggf. Prozessgeschichte zum Verständnis der Anträge
- Anträge zur Klage
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klage
- Ggf. Replik des Klägers und Überleitungssatz zur Hilfsaufrechnung
- Unstreitiges zur Gegenforderung
- Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung
- Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung
- Ggf. Replik des Beklagten
- Überleitung zur Hilfswiderklage (Bezugnahme auf den identischen Vortrag zur Hilfsaufrechnung)
- Anträge zur Hilfswiderklage
- Prozessgeschichte im Übrigen (z.B. Beweiserhebungen und Zustellungsdaten)

III. Die Aufrechnung in den Entscheidungsgründen des Urteils

1. Die Primäraufrechnung

Bei Primäraufrechnungen ergeben sich für die Entscheidungsgründe keine großen Besonderheiten im Verhältnis

zu Klagen ohne Aufrechnungen. Der Streit geht auch nur um einen Anspruch, und zwar um die Gegenforderung des Beklagten. Bei einer Primäraufrechnung sind die Tatsachenbehauptungen des Klägers unstreitig. Der Streit betrifft nur die Frage, ob die Aufrechnung den klägerischen Anspruch zu Fall bringt. Fälle, in denen der klägerische Anspruch nicht schlüssig und die Klage ohne Erörterung der Aufrechnung abzuweisen ist, werden im Examen eher selten sein. Ein kurzer Check der Schlüssigkeit schadet trotzdem nicht.

Die Gegenforderung wird i.d.R. so hoch sein wie die Klageforderung. Wenn sie niedriger ist, müssen Sie dem Kläger auch bei einem vollen Erfolg der Aufrechnung den verbleibenden Teil seiner Forderung nebst Zinsen zusprechen. Achten Sie ferner darauf, dass dem Kläger ggf. Zinsen auf seine - erloschene - Forderung zustehen vom Verzugseintritt oder der Rechtshängigkeit bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens beider Forderungen gem. § 389 BGB.

Benutzen Sie die richtige Zeitform: Sofern und soweit die Aufrechnung des Beklagten durchgreift, standen (nicht stehen!) den Parteien die nach § 389 BGB erloschenen Ansprüche zu. Der Einleitungssatz bei einer erfolgreichen Aufrechnung lautet: „Der dem Kläger ursprünglich zustehende Anspruch aus §... ist durch die vom Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen, § 389 BGB. Dem Kläger stand ein Anspruch aus §... zu...“

Die Aufbauschemata lauten:

Wenn die Aufrechnung Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ggf. bei geringerer Höhe der Gegenforderung: Berechnen der nicht erloschenen Differenz und Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung keinen Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung nur teilweise Erfolg hat:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Wenn die Aufrechnung Erfolg hat, aber nicht voll auf den Verzugsbeginn zurückwirkt:

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Knappe Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zum Zeitpunkt der Rückwirkung gem. § 389 BGB
- Ausführungen zum Zinsanspruch des Klägers auf die erloschene Forderung vom Verzugsbeginn bis zum Zeitpunkt des Erlöschens
- Prozessuale Nebenentscheidungen

2. Die Hilfsaufrechnung

Sie beginnen wie stets mit dem pauschalen Voranstellen des Ergebnisses. Wenn die Klage schon unbegründet ist, bleibt die Hilfsaufrechnung unerwähnt. Der Aufbau ist derselbe wie bei anderen unbegründeten Klagen. In der Zulässigkeit sollten Sie einen Satz zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen schreiben (Stichwort: Zulässigkeit von innerprozessualen Bedingungen). Die Aufbauschemata lauten:

Die Klage ist voll begründet; die Hilfsaufrechnung ist unbegründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist voll begründet, die Hilfsaufrechnung auch:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist voll begründet; die Hilfsaufrechnung ist teilweise begründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage je Antrag
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet; die Hilfsaufrechnung ist unbegründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet; die Hilfsaufrechnung ist voll begründet:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur Begründetheit der Gegenforderung aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Klage ist teilweise begründet, die Hilfsaufrechnung auch:

- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Klage aus einer Anspruchsgrundlage
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage i. Ü. aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zur grds. Zulässigkeit von Hilfsaufrechnungen
- Ausführungen zur teilweisen Begründetheit der Gegenforderung aus einer AGL
- Ausführungen zur Unbegründetheit der Gegenforderung aus allen Anspruchsgrundlagen
- Ausführungen zu den Nebenforderungen des Klägers, falls die Aufrechnung nicht zum völligen Erlöschen der Klageforderung geführt hat
- Prozessuale Nebenentscheidungen

IV. Sonderkonstellationen

1. Die Kombination von Aufrechnung und Widerklage

a. Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage

Mit einer Hilfswiderklage macht der Beklagte die Forderung gegen den Kläger geltend, die er in demselben Rechtsstreit bereits hilfsweise zur Aufrechnung gestellt hat. Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist es, auch im Falle der Abweisung der Klage, ohne dass die Gegenforderung des Beklagten zur Aufrechnung verwandt worden ist, einen Titel über diese Forderung zu erhalten.

Im Tatbestand fügen Sie in derartigen Fällen nach den Ausführungen zur Hilfsaufrechnung folgende Passage ein:

„Diese Forderung macht der Beklagte hilfsweise widerklagend gegen den Kläger geltend.

Er beantragt, ...

Der Kläger beantragt, die Hilfswiderklage abzuweisen.“

Zum Sachvortrag der Parteien zur Hilfswiderklage brauchen Sie nichts mehr zu schreiben, weil dieser ja schon i.R.d. Hilfsaufrechnung dargestellt worden ist.

Für die Entscheidungsgründe müssen Sie Folgendes bedenken:

Wenn über die Gegenforderung bereits im Rahmen der Aufrechnung entschieden worden ist, entfallen Ausführungen zur Hilfswiderklage, weil die Bedingung nicht eingetreten ist. Der Aufbau entspricht dann dem für Klagen mit Eventualaufrechnungen. Wenn i.R.d. Klage aber nicht über die Hilfsaufrechnung entschieden worden ist, weil die Klage ohnehin unbegründet ist, ist die Bedingung für die Entscheidung über die Hilfswiderklage eingetreten. Sie müssen dann i.R.d. Widerklage auf die Gegenforderung des Beklagten eingehen.

- Pauschales Voranstellen des Ergebnisses von Klage und Hilfswiderklage
- Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführung zur fehlenden Begründetheit der Klage
- Ausführung zur Zulässigkeit der Hilfswiderklage
- Ausführung zur Begründetheit der Hilfswiderklage
- Prozessuale Nebenentscheidungen

b. Hilfsaufrechnung, Hilfswiderklage und unbedingte Widerklage

Wenn die Gegenforderung des Beklagten die Klageforderung übersteigt, kann der Beklagte zusätzlich zur Hilfswiderklage mit dem übersteigenden Teil seiner Forderung, die ja von der Aufrechnung nicht berührt wird, eine unbedingte Widerklage erheben.

Im Tatbestand fügen Sie in diesen Fällen nach den Ausführungen zur Hilfsaufrechnung folgendes ein:

„Diese Forderung macht der Beklagte in Höhe der Klageforderung hilfsweise, hinsichtlich des die Klageforderung übersteigenden Teils unbedingt widerklagend gegen den Kläger geltend.

Der Beklagte beantragt,

hilfsweise den Kläger zu verurteilen, an ihn...

sowie darüber hinaus den Kläger zu verurteilen, an ihn weitere... zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage und die Hilfswiderklage abzuweisen.“

Wenn im Rahmen der Klage nicht über die Eventualaufrechnung entschieden worden ist (z.B. weil die Klage ohnehin schon unbegründet ist), machen Sie Ausführungen zur gesamten Gegenforderung des Beklagten.

Aufbau der Entscheidungsgründe bei fehlender Begründetheit der Klage

- Ausführung zur Zulässigkeit der Klage
- Ausführung zur fehlenden Begründetheit der Klage
- Ausführung zur Zulässigkeit von Hilfswiderklage und unbedingter Widerklage
- Ausführung zur Begründetheit der Gegenforderung des Beklagten
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Aufbau der Entscheidungsgründe bei Begründetheit der Klage

- Ausführung zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage
- Ausführung zur grds. Zulässigkeit der Eventualaufrechnung
- Ausführung zur Begründetheit der Eventualaufrechnung
- Ausführung zur Zulässigkeit der unbedingten Widerklage

- Ausführung zur Begründetheit der unbedingten Widerklage (i.d.R. Verweisung auf die Ausführungen zur Eventualaufrechnung)
- Prozessuale Nebenentscheidungen

Hilfswiderklage und unbedingte Widerklage werden zusammen abgehandelt, wenn es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt, was wohl die Regel ist. Wenn über die Gegenforderung in Höhe der Klageforderung bereits i.R.d. Hilfsaufrechnung entschieden worden ist, entfallen natürlich Ausführungen zur Hilfswiderklage. In diesen Fällen gehen Sie nach den Ausführungen zum Erfolg oder Misserfolg der Hilfsaufrechnung nur auf die unbedingte Widerklage ein, mit der der Beklagte den die Klageforderung übersteigenden Betrag geltend macht. Hier reicht bzgl. deren Begründetheit bei einer einheitlichen Gegenforderung des Beklagten eine Verweisung auf die Ausführungen zur Hilfsaufrechnung. Wenn die Gegenforderung besteht, greifen Hilfsaufrechnung und überschießende Widerklage, andernfalls scheitern beide.

Fall:

Der Beklagte macht die Forderung, mit der er bereits hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, in demselben Rechtsstreit hilfsweise widerklagend geltend.

Erörtern: Ggf. örtliche Zuständigkeit für die Widerklage gem. § 33 ZPO
Keine Bedenken wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. § 253 II Nr. 2 ZPO
Keine anderweitige Rechtshängigkeit der Forderung durch die Hilfsaufrechnung gem. § 261 III Nr. 1 ZPO, da Aufrechnung keine Rechtshängigkeit begründet
Konnexität zwischen Widerklage und Verteidigungsvorbringen des Beklagten

Formulierungsvorschlag:

Die Klage ist zulässig... (Nach Abhandlung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage:)

Die vom Beklagten hilfsweise erhobene Widerklage ist ebenfalls zulässig und...

Der Umstand, dass die Widerklage unter einer Bedingung erhoben worden ist, ist als Ausnahme von dem in § 253 II Nr. 2 ZPO niedergelegten Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Anträgen zulässig. Die Bedingung ist ein innerprozessuales Ereignis, da die Erfolglosigkeit der Klage und damit das Scheitern des Aufrechnungseinwandes allein von der Entscheidung des erkennenden Gerichts abhängt und keine Rechtsunsicherheit bewirkt, wie sie § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern soll.

Die Tatsache, dass der Beklagte mit dem hilfsweise widerklagend erhobenen Anspruch gleichzeitig die Eventualaufrechnung erklärt hat, steht der Erhebung der Widerklage auch nicht aus dem Gesichtspunkt der anderweitigen Rechtshängigkeit gem. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen. Durch die im Prozess erklärte hilfsweise Aufrechnung wird dieser Anspruch nämlich nicht rechtshängig. Die für die Zulässigkeit erforderliche Konnexität folgt daraus, dass die mit der Hilfswiderklage geltend gemachte Forderung gleichzeitig hilfsweise zur Aufrechnung gestellt worden ist. Darin liegt der erforderliche, innerlich zusammengehörige Lebenssachverhalt zwischen Klage und Widerklage.

2. Aufrechnung und Erledigung des Rechtsstreits

Fall:

Der Kläger klagt vor dem Amtsgericht 4.000,- € ein. Der Beklagte erklärt nach Rechtshängigkeit die Aufrechnung mit einer gleich hohen Forderung. Die beiden Forderungen standen sich schon vor Rechtshängigkeit aufrechenbar gegenüber. Der Kläger erklärt daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte widerspricht und beantragt weiterhin Klageabweisung.

Erörtern: Zulässige Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO
Feststellungsinteresse gem. § 256 I ZPO

Beachte: Wenn der Beklagte erfolgreich aufrechnet, ist ein Teil der Literatur und der Rspr. der Auffassung, das „erledigende Ereignis“ sei das Erlöschen der Forderung im Zeitpunkt der Aufrechnungslage, und nicht die Aufrechnungserklärung. Wenn die Aufrechnungslage schon vor Rechtshängigkeit bestand, führt die Rückwirkungsfiktion von § 389 BGB nach dieser Auffassung dazu, dass die Klage von vornherein unbegründet, eine Erledigung des Rechtsstreits mithin nicht eingetreten und die Klage deshalb abzuweisen ist.
Der BGH hat diesen Streit mit einem Urteil aus 2003 beendet. Danach ist nur noch auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung abzustellen. Im Examen ist es ratsam, dieser Rspr. zu folgen. Um Wissen zu zeigen, sollten Sie die Gegenmeinung kurz ansprechen.

Formulierungsvorschlag:

„Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht es frei, seine ursprünglich auf Zahlung gerichtete Klage nach der Aufrechnung seitens des Beklagten für erledigt zu erklären.

In der Erledigungserklärung des Klägers liegt eine gem. § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung auf Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist aufgrund der Frage der Kostentragungspflicht gegeben.“

Die Begründetheit beginnen Sie dann wie folgt:

„Die Klage ist auch begründet. Eine einseitige Erledigungserklärung ist erfolgreich, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Im Zeitpunkt der Klageerhebung stand dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zu...

Dieser Anspruch ist durch die vom Beklagten im Prozess erklärte Aufrechnung mit seiner Forderung aus... gem. § 389 BGB erloschen. Dem Beklagten stand nämlich...

Die Aufrechnungserklärung ist auch das maßgebende erledigende Ereignis, das nach Rechtshängigkeit, nämlich mit Schriftsatz vom..., stattgefunden hat. Dem steht nicht entgegen, dass aufgrund der gesetzlichen Fiktion der Rückwirkung einer Aufrechnungserklärung gem. § 389 BGB die Erfüllung bereits in dem Zeitpunkt eingetreten ist, als sich die beiden Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden. Dieser Zeitpunkt lag hier vor der Erhebung der Klage.

Das angerufene Gericht schließt sich der neueren Auffassung des BGH an, nach der die Rückwirkung der Aufrechnung als lediglich materiell-rechtliche Fiktion für die prozessuale Frage der Erledigung bedeutungslos ist. Es ist die Erklärung der Aufrechnung und nicht die Aufrechnungslage, die das Erlöschen „bewirkt“. Es erscheint auch nicht unbillig, den Beklagten in diesen Fällen mit den Kosten zu belasten, weil er nach vorprozessualer Aufforderung zur Zahlung sofort die Aufrechnung hätte erklären und so den Rechtsstreit vermeiden, zumindest aber die Klage von vornherein unbegründet machen können. Wenn der Beklagte mit seiner Aufrechnungserklärung bis zum Prozess wartet, erscheint es sachgerechter, ihn statt den Kläger mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

Weitere Ausführungen zu anderen Klausurproblemen, die immer wieder in Zivilgerichtsklausuren auftauchen, finden Sie in unserem Lehrbuch „Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen, Band I“, welches bereits in 3. Auflage im Luchterhandverlag erschienen ist.